

## **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 16. April 2026 betreffend die nachfolgend dargestellten Wertpapierindex-Sondervermögen**

**Deka MSCI World Climate Change ESG CTB UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL581)**  
**Deka MSCI USA Climate Change ESG CTB UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL573)**  
**Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL318)**  
**Deka MSCI Germany Climate Change ESG CTB UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL540)**  
**Deka MSCI Europe Climate Change ESG CTB UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL565)**  
**Deka MSCI EMU Climate Change ESG CTB UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL557)**  
**Deka MSCI EUR Corporates Climate Change ESG CTB UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL599)**  
**Deka STOXX Future Water ESG UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL656)**

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 16. April 2026 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für die vorstehend genannten Wertpapierindex-Sondervermögen.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU (AIFM) und 2009/65/EG (OGAW) im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds wurden unter anderem neue Vorgaben zu Liquiditätsmanagementinstrumenten festgelegt. Die Änderungsrichtlinie ist am 26. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 15. April 2024 in Kraft getreten. Mit dem Fondsrisikobegrenzungs-gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2024/927 in nationales Recht umgesetzt. Die Gesellschaft ist demnach verpflichtet, mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente („Liquiditätsmanagementtools“ (LMTs)) auszuwählen.

Für die vorstehend genannten Wertpapierindex-Sondervermögen hat die Gesellschaft die LMTs „Rücknahmebeschränkung (Gating)“ und „Verlängerung der Rückgabefrist“ ausgewählt. Die Umsetzung erfolgt durch die Anpassung der BAB dahingehend, dass jeweils in § 6 Absatz 1 BAB die Rückgabefrist und in § 6 Absatz 2 BAB Gating aufgenommen wird. Die nachfolgende Nummerierung wird jeweils entsprechend angepasst.

Neben redaktionellen Anpassungen wird in § 5 Absatz 3 BAB der Verweis auf die Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) von bislang § 18 Absatz 3 AAB in § 20 Absatz 3 AAB aufgrund der Verschiebung der Nummerierung innerhalb der AAB geändert.

Die Änderungen der BAB sind nachfolgend abgedruckt.

\*\*\*\*\*

*Die Überschrift vor § 4 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut.*

### **ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN, RÜCKGABEFRIST, RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG UND KOSTEN**

\*\*\*\*\*

*§ 6 BAB wird neu aufgenommen.*

#### **§ 6 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung**

1. Abweichend von § 17 Absatz 3 AAB kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

\*\*\*\*\*

*§ 7 Absatz 2 BAB wird redaktionell angepasst.*

#### **§ 7 Kosten**

(...)

2. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet



wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Gesellschaft entnimmt die Verwahrstellenvergütung für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.  
(...)

\*\*\*\*\*

Zum 16. April 2026 erscheinen aktualisierte Ausgaben der Verkaufsunterlagen der Wertpapierindex-Sondervermögen, die bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind oder unter [www.deka-etf.de](http://www.deka-etf.de) kostenfrei zur Verfügung stehen.

Frankfurt am Main, im April 2026

**Deka Investment GmbH**  
**Die Geschäftsführung**